

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den
Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Marktgebührenordnung -

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten in der Stadt Rotenburg (Wümme) - Marktgebührenordnung - vom 27. Februar 2001 durch Beschluss des Rates vom 27.5.2015 wie folgt geändert.

1. § 3 Entstehen der Gebührenpflicht,

erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebührenpflicht entsteht nach der schriftlichen Zusage durch die Stadt Rotenburg (Wümme) oder, bei einer Tageszulassung, sobald der Stand auf dem Jahrmarkt eingenommen wurde.“

2. § 4 Gebührenpflichtiger,

2.1. Abs. 1, Satz 1 *erhält folgende neue Fassung:*

„Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtungen der Märkte verbindlich beantragt hat oder diese nach der Tageszulassung benutzt oder benutzen lässt.“

2.2. Abs. 2, Satz 1 *erhält folgende neue Fassung*

„Wer das Marktstandgeld wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet, dem kann die Zuverlässigkeit gem. § 4 Bchst. a 1. Spiegelstrich der Jahrmarktsatzung aberkannt werden. Die Gebührenpflicht wird hierdurch nicht berührt.“

3. § 6 Fälligkeit,

Abs. 1 *erhält folgende neue Fassung*

„Marktstandgelder die einschließlich sonstiger Aufwendungen einen Gesamtbetrag in Höhe von 150 € übersteigen sind grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn auf eines der Konten der Stadt Rotenburg (Wümme) zu überweisen oder direkt bei der Stadtkasse Rotenburg einzuzahlen. Geringere Beträge sind bei Beginn oder während des Jahrmarktes an den mit der Erhebung beauftragten Beschäftigten der Stadt Rotenburg (Wümme) zu entrichten. Für die Barentrichtung des Marktstandgeldes wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.“

4. § 8 Inkrafttreten

erhält folgende neue Fassung

„Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.“

Rotenburg, den 28.5.2015

(L.S.)

gez. Weber
Bürgermeister